Besondere Vertragsbedingungen

Reinigungsdienstleistungen Minden

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B – Stand 23.09.2003).

Die verwendeten Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral (w/d/m). Die Verwendung der männlichen Form erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Mit Abgabe des Angebots hat der Auftragnehmer anerkannt, dass allein die nachstehenden Bedingungen bei Auftragsvergabe gelten.

Anders lautende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Geschäftsbedingungen, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen und werden zudem nicht Bestandteil des Vertrages.

1 Vertragsbestandteile

Gegenstand des Vertrages sind die Vergabeunterlagen nebst Ergänzenden Informationen sowie das eingereichte Angebot incl. ggf. nachgereichter Unterlagen / Erklärungen. Bei Widersprüchen der vertraglichen Regelungen gelten nacheinander:

a) Ergänzende Informationen, z. B. Antworten auf Bewerberfragen – sofern gegeben,
b) Leistungsbeschreibung nebst Anlagen,
c) Preisblatt je angebotenem Los,
d) Besondere Vertragsbedingungen nebst der Anlage 1 – Vertraulichkeitsvereinbarung Externe sowie der Anlage 2 – Merkblatt Externe,
e) Angebotsschreiben,
f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung geltenden Fassung.

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus der Leistungsbeschreibung einschließlich aller Bestandteile ergebenden Leistungen sach- und fachgerecht durchzuführen.

2.2 Die Objektübernahme erfolgt im Rahmen der Start-up-Phase. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, während der Start-up-Phase Vorkehrungen zu treffen, damit der Regelbetrieb ohne Verzögerungen oder Beeinträchtigungen starten kann.
Der Auftraggeberin ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung das Start-up-Team zu benennen.

2.3 Der Auftragnehmer setzt nur qualifiziertes Führungspersonal in ausreichender Zahl ein, das in der Lage ist, die Leistungen fachgerecht auszuführen, sein Vertrauen genießt und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht erfüllt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass für die Leistungserbringung sach- und fachkundiges Personal eingesetzt wird. Dabei sollen insbesondere soziale Kriterien berücksichtigt werden, wie etwa:

IKKclassic
© Alle Rechte vorbehalten

- Berücksichtigung der Erstausbildung,
- Der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg,
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
- besondere Förderung von Frauen,
- besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder
- besondere Förderung von Menschen mit Behinderung.

2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal mindestens nach den jeweiligen geltenden Tarifen zu bezahlen. Sofern keine Tarifbindung vorliegt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue sowie des MiLoG erstreckt sich auch auf alle Nachauftragnehmer. Die Haftung gemäß §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geht auf den Auftragnehmer über, die Auftraggeberin wird von jedweder Haftung freigestellt. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Auftraggeberin nur versicherungspflichtiges Personal einzusetzen bzw. für die Fachkräfte Sozialversicherungsleistungen in gesetzlicher Höhe zu abzuführen.

2.5 Erhöhen oder vermindern sich nach Abschluss dieses Vertrages die einschlägigen Tarifverträge oder lohngebundenen Kosten, so können die Vertragsparteien einen neuen Preis unter der Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten vereinbaren.

Im Fall einer Anpassung erfolgt diese frühestens für den ersten Monat nach Inkrafttreten des neuen Tarifvertrags bzw. nach Eintritt des für die Preisanpassung maßgeblichen Ereignisses für die vom Auftragnehmer ab diesem Zeitpunkt noch zu erbringende Leistung. Eine rückwirkende Anpassung für vom Auftragnehmer bereits erbrachte Leistungen ist ausgeschlossen.

Eine Änderung des Preises erfolgt weiterhin, wenn sich das Verhältnis der Reinigungsflächen (Raumgruppen) zueinander, die Art der Nutzung oder der Umfang der zu erbringenden Reinigungsdienstleistungen verändert.

2.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein bei der Auftraggeberin eingesetztes Reinigungspersonal durch fachkundige Kontrollpersonen einzuweisen und laufend zu beaufsichtigen, wobei diese Kontrollpersonen ebenso zum Reinigungspersonal gehören, welche zusätzlich mit Aufgaben aus dem Qualitätsmanagement des Auftragnehmers betraut sind.

2.7a Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Unterhaltsreinigung sicherzustellen, hat der Auftragnehmer für die Aufsicht einen Objektleiter/Vorarbeiter einzusetzen, welchen er der Auftraggeberin, nach Zuschlagserteilung, schriftlich als festen Ansprechpartner mit sämtlichen Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse) benennt. Bei Änderungen sind diese der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Der Objektleiter/Vorarbeiter ist täglich für die Auftraggeberin erreichbar bzw. befindet sich täglich im Objekt. Das Reinigungspersonal ist durch den Objektleiter/ Vorarbeiter laufend zu beaufsichtigen.

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten

2.7b Für die Glas- und Rahmenreinigung ist der Auftraggeberin ebenfalls ein Objektleiter/Vorarbeiter mit sämtlichen Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse) zu benennen, welcher während der Arbeiten für die Auftraggeberin erreichbar ist bzw. sich im Objekt befindet.

2.7c Es wird bestätigt, dass ein Objektleiter/Vorarbeiter die deutsche Sprache mit Sprachniveau Deutsch als Muttersprache oder Deutsch als Niveaustufe C2 gemäß dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ erfüllt.

2.8 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass das Reinigungspersonal mit der notwendigen Arbeitsausrüstung und persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet ist. Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind zwingend zu beachten.

2.9 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin eine Personaleinsatzliste vorzulegen und diese ständig aktuell zu halten.

2.10 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Erbringung der Reinigungsleistungen nicht durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle seines Personals beeinträchtigt wird. Er stellt sicher, dass spätestens für den nächsten Arbeitstag Ersatzpersonal zur Verfügung steht.

2.11 Der Auftragnehmer stellt, soweit nicht anders vereinbart, alle für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen benötigten stromsparenden Maschinen, Geräte sowie Materialien und für die entsprechenden Materialien geeignete Reinigungsmittel. Diese müssen jederzeit in ausreichender Zahl zur optimalen Ausführung der Leistung bereitgehalten werden. Er ist verpflichtet, dass alle Maschinen und Geräte den gesetzlich vorgeschriebenen Normen und Regeln entsprechen.

Der Auftragnehmer wird nur einwandfreie, umweltfreundliche und nicht ätzende Reinigungsprodukte verwenden, die eine Schädigung der zu behandelnden Oberflächen und Einrichtungsgegenstände ausschließen. Darüber hinaus hat der Aufragnehmer Dosieranlagen einzusetzen und die Mitarbeitenden regelmäßig zu ressourcenschonenden Einsatz von Strom, Wasser und Reinigungschemie zu schulen.

2.12 Weiterhin hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin stets eine aktuelle Liste der Behandlungsmittel zur Information der Auftraggeberin zu überreichen, die in den Objekten zum Einsatz kommen. Ebenfalls sind für alle in den Objekten eingesetzten Behandlungsmittel (Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel) vor Arbeitsbeginn und danach auf Verlangen der Auftraggeberin aktuelle Sicherheitsdatenblätter nachzuweisen und vor Ort vorzuhalten.

Auch dürfen durch die Reinigungsarbeiten und /oder durch die Lagerung oder das zeitweise Abstellen von Behandlungsmitteln keine gesundheitlichen Gefahren, z. B. Allergien durch Raumluftbelastung, Gefährdung durch Einschränkung der Begehsicherheit etc. für die Gebäudenutzer entstehen. Dies hat der Auftragnehmer mittels einer Eigenerklärung zur Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 (oder mittels Nachweises eines gleichwertigen Umweltmanagementsystems) nachzuweisen.

2.13 Soweit erforderlich, stellt die Auftraggeberin für die Ausführung der vertraglichen Leistungen Wasser und elektrische Energie zur Verfügung. Die Auftraggeberin sieht keinen Anschluss von Wasch- und Trockeneinrichtungen vor. Der Auftragnehmer ist zum sparsamen Umgang verpflichtet.

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten

Erforderlichenfalls stellt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer auch Lagermöglichkeiten zur Verfügung, wobei die Auftraggeberin keine Haftung für ein Abhandenkommen oder Beschädigungen der gelagerten Gegenstände übernimmt.

2.14 Der Auftragnehmer hat die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften seiner eigenen und der Berufsgenossenschaft der Auftraggeberin zu beachten und einzuhalten.

2.15 Mängel werden innerhalb von 4 Stunden nach der Meldung beseitigt, spätestens jedoch mit Beginn der regulär folgenden Reinigung.

2.16 Der Auftragnehmer gewährt für kurzfristig eintretenden Reinigungsbedarf eine Reaktionszeit von einer Stunde.

3 Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz

3.1 Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes

3.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).

3.1.2 Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 3.1.1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

3.2 Nachweispflichten und Kontrolle

3.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Ziffer 3.1.1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.

3.2.2 Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.

3.2.3 Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer:

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 3.2 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten

3.2.4 Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

3.3 Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern

3.3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.

3.3.2 Die Verpflichtung nach Absatz 3.3.1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Ziffer 1 Absatz 2 entsprechend.

3.3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Ziffer 3.2.3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Ziffer 3.2.4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

3.3.4 Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, die sie im Geltungsbereich einer Rechtverordnung nach § 5 zur Leistungserbringung einsetzen, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags oder der Konzession folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben.

4 Ausführung der Leistung

4.1 Die Auftraggeberin hat jederzeit die Möglichkeit, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu überzeugen.

4.2 Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin schriftlich einen festen Ansprechpartner sowie dessen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Bei Änderungen sind diese der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

4.3 Das Personal des Auftragnehmers ist verpflichtet, alle im Bereich der zu reinigenden Gebäude gefundenen Sachen dem benannten Ansprechpartner seitens der Auftraggeberin zu übergeben und festgestellte Mängel und Schäden in den Räumen, an den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zu bearbeitenden Objekten unverzüglich zu melden.

4.4 Eine Übertragung der Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon durch den Auftragnehmer an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten

5 Vereinbarte Preise

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den Vergabeunterlagen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Tarifanpassungen und Änderungen bei den lohngebundenen Kosten gem. Ziffer 2.5 der Besonderen Vertragsbedingungen sind incl. der neu kalkulierten Preisblätter selbsttätig bei dem zuständigen Objektbetreuer (Ziffer 3 der Bewerbungsbedingungen) per E-Mail einzureichen.

6 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

6.1 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies der Auftraggeberin in jedem Fall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.

6.2 Eine Geltendmachung der Rechte nach § 5 Nr. 2 Absatz 2 VOL/B setzt in jedem Fall eine vorherige schriftliche Ankündigung voraus. Diese Ankündigung muss der anderen Partei mindestens 21 Tage vor Geltendmachung zugegangen sein.

7 Leistungsmängel

7.1 Die Entscheidung, ob eine Reinigung ordnungsgemäß und fristgerecht ausgeführt ist, trifft die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer hat sich dies dem benannten Ansprechpartner seitens der Auftraggeberin schriftlich bestätigen zu lassen und die Bestätigung der jeweiligen Rechnung beizufügen (Reinigungsnachweis).

7.2 Für den Fall, dass die vertraglichen Reinigungsarbeiten aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, ruht dieser Vertrag insoweit.

Für diesen Zeitraum ist eine Vergütung durch die Auftraggeberin nicht oder nur anteilig zu erbringen. Nach Wegfall der Hinderung, wird der Vertrag weiter fortgesetzt. Eine Laufzeitverlängerung tritt hierdurch nicht ein.

7.3 Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, kann die Auftraggeberin die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich schriftlich anerkennt.

8 Verzug

8.1 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechts eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

8.2 Die Auftraggeberin ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Ziffer 8.1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten

9 Mängelansprüche, Haftung und Versicherung

9.1 Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht für den Fall der Sabotage gemäß § 14 Nr. 2 Buchstabe b) aa) VOL/B entfällt nur dann, wenn der Auftragnehmer diese nicht durch angemessene Schutzmaßnahmen hätte verhindern können.

9.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen.

9.3 Die Haftung richtet sich, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der VOL/B.

9.4 Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin spätestens zu Leistungsbeginn unaufgefordert eine Versicherungsbestätigung (in Kopie) über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen

- Personenschäden 3.000.000,00 Euro
- Sachschäden 3.000.000,00 Euro
- Vermögensschäden 3.000.000,00 Euro
- Datenschutzverstöße 1.000.000,00 Euro
- Schlüsselverlust 25.000,00 Euro

vorzulegen.

9.5 Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin hiermit von allen durch Dritte gegen die Auftraggeberin erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gründen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber der Auftraggeberin in Haftpflichtfällen umfassen auch Folgeschäden.

10 Zahlungsbestimmungen

10.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Erfüllung der Leistung monatlich jeweils bis zum 5. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats als XRechnung gemäß der EU-Richtlinie 2014/55/EU und der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) vom 6. September 2017.

Die XRechnung ist wie folgt zu übermitteln:

Leitweg-ID der IKK classic: 993-80175-34
Portal: https://portal.b4value.net/edi/account/login?r=L2VkaS8%3D

Die XRechnung ist an folgende Rechnungsanschrift zu adressieren:

IKK classic
Fakturierung
04063 Leipzig

Vorgangsnummer: 28/FI-AD/2026 – Reinigung Minden

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten

Für die digitale Zuordnung der Rechnungen ist zwingend ein Digitalisierungskennzeichen (#Personenkonto>Kurzwahl#) auf der Rechnung anzugeben. Dieses wird nach Zuschlagserteilung zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

Der Rechnung sind die jeweiligen Reinigungsnachweise beizufügen.

10.2 Die Rechnung ist 14 Tage nach Erhalt einer nachprüfbaren Rechnung fällig. An der Nachprüfbarkeit fehlt es jedenfalls, wenn die nach 10.1 der Rechnung beizufügenden Reinigungsnachweise nicht vollständig vorliegen. Bei Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen kann der eingeräumte Skonto gezogen werden.

10.3 Sonderleistungen sind gem. Ziffer 7.1 und 7.2 der Leistungsbeschreibung in die Einheitspreise einzukalkulieren und nicht gesondert abzurechnen. Gesondert ausgewiesene bzw. abgerechnete Sonderleistungen (das Waschen und Wechseln von Handtüchern bzw. Geschirrtüchern sowie der Gebrauch der Spülmaschine) werden von der Auftraggeberin nicht erstattet.

10.4 Zahlungen erfolgen durch die Auftraggeberin ausschließlich unbar auf das vom Auftragnehmer schriftlich mitgeteilte Bankkonto bei einem europäischen Kreditinstitut.

11 Vertragslaufzeit / Kündigung

11.1 Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 31.12.2027. Reinigungsdienstleistungen sind jedoch erst ab dem 01.01.2027 zu erbringen.

11.2 Anschließend verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zum 31.12.2030, sollte die Auftraggeberin nicht bis 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit durch schriftliche Erklärung dem Auftragnehmer gegenüber der Verlängerung widersprechen.

11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragsteil seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die fristlose Kündigung setzt eine schriftliche Abmahnung voraus, die eine angemessene Frist zur Abhilfe enthält. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn

a) die pflichtverletzende Vertragspartei die von ihr zu erbringende Leistung ernsthaft und endgültig verweigert;

b) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin gepfändet werden;

c) der Auftragnehmer schwerwiegend oder wiederholt gegen tarif- und arbeitsschutzrechtliche Regelungen verstoßen hat;

d) der Auftragnehmer Personen, die auf der Seite der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihm nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen oder in ihrem Interesse Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten

e) gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen diesem Vertrag die rechtliche Grundlage ganz oder im wesentlichen Umfang entziehen und die rechtliche Grundlage nicht durch unwesentliche Vertragsänderungen wiederhergestellt werden kann;

f) bei Aufforderung der Aufsichtsbehörde an die Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrages;

g) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstellt;

h) der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Verpflichtungen des Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes (§ 14 BTTG) oder gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) verstoßen hat und deswegen mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 Euro belegt worden ist;

i) der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer Datenschutzvorschriften, Sicherheitsvereinbarungen oder Geheimhaltungsvereinbarungen oder der Datenschutz-Grundverordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, soweit die Schwere des Verstoßes einem wichtigen Grund gemäß § 314 BGB entspricht;

j) der Auftragnehmer notwendige gewerberechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen verliert;

k) der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erbringt;

l) sonstige besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung ohne Abmahnung rechtfertigen;

m) die Auftraggeberin mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder das zu reinigende Objekt aufgibt und ihr die Vertragsfortführung deshalb nicht zugemutet werden kann oder

n) der Auftragnehmer der Auftraggeberin nicht spätestens zu Leistungsbeginn unaufgefordert eine Versicherungsbestätigung (in Kopie) über die bestehende Haftpflichtversicherung vorlegt, vgl. Ziffer 9.4.

12 Wechsel des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Arbeiten den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 anzutragen.

Der Nachfolger des ausgeschiedenen Auftragnehmers hat den Auftrag entsprechend seinem Angebot zu Ende zu führen. Anpassungen sind nur i. S. d. Ziffer 2.5 der Besonderen Vertragsbedingungen zulässig.

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten

13 Geheimhaltung / Datenschutz

13.1 Bei der Erbringung der Leistung hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die weiteren Datenschutzanforderungen der Auftraggeberin und die dazugehörigen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten.

13.2 Die Leistungen des Auftragnehmers werden ausschließlich von Personen erbracht, die durch den Auftragnehmer auf die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes und der Wahrung des Datengeheimnisses (Art. 5 Abs. 1f, 32 Abs. 4 DSGVO sowie § 35 SGB I) schriftlich belehrt wurden und bestätigt, dass seine Mitarbeiter die Kenntnis über die sich daraus ergebenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Ausübung der Tätigkeit haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dies der Auftraggeberin entsprechend nachzuweisen.

13.3 Sämtliche Kenntnisse und Informationen, die der Auftragnehmer und dessen Beschäftigte im Zusammenhang mit diesem Vertrag über die Auftraggeberin, deren Mitarbeiter und Kunden erlangen, haben der Auftragnehmer und seine Beschäftigten geheim zu halten. Der Auftragnehmer hat auch seine Unterauftragnehmer auf diese Geheimhaltungspflicht hinzuweisen.

13.4 Die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

13.5 Bei Aufnahme der Tätigkeit werden die Beschäftigten des Auftragnehmers von der Auftraggeberin zur Wahrung des Sozialdatenschutzes (siehe Anlage 1 der Besonderen Vertragsbedingungen – Vertraulichkeitsvereinbarung Externe (51)) schriftlich verpflichtet. Das Anlage 2 der Besonderen Vertragsbedingungen – Merkblatt Externe (52) wird den Verpflichteten ausgehändigt. Beide Formulare sind Vertragsgegenstand.

14 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden sind keine getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und können auf der Seite der Auftraggeberin nur durch die von der Auftraggeberin benannten Person getroffen werden. Sie sind in jedem Fall zur Dokumentation schriftlich niederzulegen.

15 Geltendes Recht, Sprache, Gerichtsstand

15.1 Für diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

15.2 Alle Äußerungen, insbesondere vertraglich relevante Absprachen, Anzeigen oder Zustimmungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachliche Erklärungen Dritter (z. B.: behördliche Genehmigungen) sind mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen.

15.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

IKK classic
© Alle Rechte vorbehalten